

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 17/2005

Düsseldorf, den 28. September 2005

Seite 2 Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. September 2005

Seite 5 Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science – Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. September 2005

Seite 19 Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26. September 2005

**Fünfte Ordnung zur
Änderung der Promotionsordnung
der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 15. Sep. 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. März 1996, zuletzt geändert am 10. Februar 2004, wird wie folgt geändert:

1) § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag gestatten, dass die Dissertation in englischer Sprache abgefasst wird, wenn die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer mit der Anzeige der Annahme zur Promotion (§ 2 Abs. 2) bescheinigt, dass die Bewertung der Dissertation sichergestellt ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 der Vorschrift.

2) § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „erste“ das Wort „Prüfung“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 5 kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stattdessen einen der ersten Prüfung gleichwertigen überdurchschnittlichen ausländischen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums nachweist. In diesem Fall setzt die Zulassung zur Promotion außerdem die erfolgreiche Absolvierung der für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen im Studiengang Rechtswissenschaft sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Strafrecht, Bürgerlichen Recht oder Öffentlichen Recht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder an einer anderen deutschen Hochschule voraus. Leistungen, die im Rahmen eines Magisterstudiums im Fach Rechtswissenschaft an einer deutschen Hochschule erbracht worden sind, können hierauf angerechnet werden. Die erfolgreiche Absolvierung des Magisterstudiums im Fach Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder eines gleichwertigen Magisterstudiums im Fach Rechtswissenschaft an einer anderen deutschen Hochschule mit der Note magna cum laude ersetzt die vorgenannten Voraussetzungen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 und 5 kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber statt dessen den erfolgreichen überdurchschnittlichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums in einem anderen Fach nachweist und das Dissertationsprojekt gerade wegen der Verbindung mit diesem Fach einen besonderen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Erkenntnis verspricht. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. In besonderen Ausnahmefällen kann von der Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 der Vorschrift und der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 der Vorschrift.

3) § 4 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

4) In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Dekanat für zwei Wochen ausgelegt“ durch die Worte „für zwei Wochen in das Intranet der Juristischen Fakultät eingestellt“ ersetzt.

5) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Thematik des Vortrags darf nicht mit der Thematik der Dissertation übereinstimmen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „geeignet sind“ die Worte „und wählt das Thema aus“ eingefügt. Satz 3 wird gestrichen. Satz 4 wird Satz 3 und dort werden die Worte „Das ausgewählte Thema“ durch „Es“ ersetzt.

6) In § 11 Absatz 2 a) Satz 2 wird die Zahl 50 durch die Zahl 30 ersetzt und die Zahl 40 wird durch die Zahl 27 ersetzt.

7) § 16 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fünften Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Sep. 2005 bereits zur Promotion zugelassen sind, gelten auf Antrag die Regelungen der Promotionsordnung in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.02.2004.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 17.05.2005 und 11.07.2005.

Düsseldorf, den **15. Sep. 2005**

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Science - Biochemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 15. Sep. 2005

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 94 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Ziel und Aufbau des Studiums	2
§ 2 Fristen	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium	2
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Art der Prüfungsleistungen	3
§ 5 Zweck und Gegenstand der Masterprüfung	4
§ 6 Masterarbeit	5
§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	6
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 9 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen	7
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen	8
§ 11 Prüfungsausschuss	8
§ 12 Prüfer/innen und Beisitzer/innen	9
§ 13 Zeugnis und Masterurkunde	10
§ 14 Ungültigkeit der Masterprüfung	10
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung	11

Anhang

Im Masterprogramm Biochemie an der HHU Düsseldorf angebotene Module.
Für das Masterstudium Biochemie empfohlener Studienplan.
Zeitangabe für die Module des Masterstudiengangs Biochemie.

§ 1**Ziel und Aufbau des Studiums**

Der Masterstudiengang Biochemie ist konsekutiv zu dem Bachelorstudiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität (HHU) Düsseldorf. Grundlegendes Wissen und wesentliche experimentelle Fähigkeiten in Chemie, Biochemie und Biologie einschließlich der dazu notwendigen Grundlagen in Mathematik und Physik sind die Voraussetzungen für den Masterstudiengang. Das im Masterprogramm angestrebte theoretische Wissen und die Methoden- und Systemkompetenz orientieren sich an den wissenschaftlichen Profilen der beteiligten Hochschullehrer und sollen zum selbständigen Erkennen und Lösen komplexer Problemstellungen befähigen und an aktuelle Grenzen im Schnittbereich von Chemie, Biochemie/Biotechnologie und Molekularer Biologie führen. Das Masterprogramm umfasst einen Pflichtbereich und zwei Wahlpflichtbereiche. Das Programm wird getragen von den Wissenschaftlichen Einrichtungen Chemie und Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der HHU Düsseldorf in Kooperation mit den Instituten für Biotechnologie und Biologische Strukturforschung des Forschungszentrums Jülich und den Max-Planck-Instituten für Bioanorganische Chemie und Kohlenforschung in Mülheim. Der Studiengang profitiert damit von einem breiten Fachangebot, das den Studierenden ermöglicht, ihre Ausbildung an neuen wissenschaftlichen Entwicklungen sowie an aktuellen Anforderungen der Wirtschaft auszurichten. Das Masterprogramm ist forschungsorientiert und zielt auf ein Promotionsstudium hin.

§ 2**Fristen**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Biochemie einschließlich der Masterarbeit und der Masterprüfung beträgt 4 Semester. Alle Prüfungen und die Masterarbeit sollen deshalb innerhalb einer Studienzeit von 24 Monaten abgelegt sein. Sie können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die geforderten Prüfungsleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Kreditpunkte im ECT-System in den festgesetzten Zeiträumen erworben werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Ein Studienplan wird durch den Prüfungsausschuss jährlich aktualisiert.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium**

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.
- (2) Zum Masterstudiengang werden insbesondere Absolventen biochemischer oder biochemienaher Bachelorstudiengänge mit sehr guten bis guten Prüfungsleistungen, also mit Notendurchschnitten besser als 2,5, zugelassen. Der Studiengang steht aber auch besonders qualifizierten Absolventen inhaltlich weniger nahe stehender Bachelorstudiengänge, wie Chemie, Biotechnologie, Biologie, Molekulare Medizin oder Bioinformatik offen, wenn erkennbar ist, dass der jeweilige Absolvent

notwendige Grundlagen in Mathematik, Physik, Physikalischer Chemie, Chemie, Biochemie und Molekularer Biologie erworben hat. Falls dieser Nachweis nicht durch kreditierte Prüfungsleistungen erbracht wird, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in einem Prüfungsgespräch von wenigsten 20 Minuten und maximal 40 Minuten Dauer, zu dem auch weitere Hochschullehrer als Prüfer hinzugezogen werden können, feststellen, ob fehlende Grundlagen eigenständig erarbeitet wurden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Eignungsfeststellung mit der Auflage verbinden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität nachzuholen. Die zusätzlichen Leistungen sind bis zur Zulassung zur Masterarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bescheinigen. Eine weitere prinzipielle Voraussetzung ist die gute Kenntnis der englischen und deutschen Sprache.

(3) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung erhält die/der Bewerber/in von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden einen Bescheid. Ablehnende Bescheide werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen und Art der Prüfungsleistungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer für den Masterstudiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben ist oder gem. § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung und die Teilnahme an den kreditierten Fachprüfungen. Die Zulassungsentscheidung wird formal durch das Prüfungsamt vorbereitet.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind
3. die notwendigen Übungen und Praktika nicht regelmäßig und aktiv durchgeführt wurden
4. der Prüfling in demselben oder in einem verwandten Studiengang (nach Beurteilung des Prüfungsausschusses) die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Prüfungsleistungen sind

1. benotete schriftliche oder mündliche Modulprüfungen
2. unbenotetes aber erfolgreich ausgeführtes Forschungspraktikum, falls ein solches an Stelle eines Wahlpflichtmoduls absolviert wurde.
3. benotete Masterarbeit.

(5) Schriftliche Prüfungen dauern 60 bis 120 Minuten. Prüfungen, die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, werden von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Modulprüfungen werden von einer/einem Prüferin/Prüfer und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer abgenommen. Die Dauer einer benoteten mündlichen Modulprüfung soll je Prüfling zwischen 30 und 45 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der benoteten mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten; das Ergebnis ist dem Prüfling direkt im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(6) Der Erfolg des Forschungspraktikums muss schriftlich mit einer Beschreibung der durchgeführten Aufgaben bescheinigt werden. Wird das Forschungspraktikum nicht unter der Aufsicht einer/eines am Studiengang beteiligten Hochschullehrerin/Hochschullehrers durchgeführt, muss die Bescheinigung von einer/einem am Studiengang beteiligten Hochschullehrer/in schriftlich bestätigt werden.

(7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen lange andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5

Zweck und Gegenstand der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des gestuften Studienganges. Durch die bestandene Masterprüfung wird festgestellt, dass der Prüfling vertiefte Kenntnisse und Methodenkompetenz in den von ihm absolvierten Modulen besitzt, die ihn in die Lage versetzen, weitgehend selbständig Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen und sich in der beruflichen Tätigkeit weiterzuqualifizieren.

(2) Gegenstand der Masterprüfung sind drei Module des Pflichtbereichs, mindestens je ein Modul der zwei Wahlpflichtbereiche, wahlweise ein Forschungspraktikum und die Masterarbeit. Mit den Modulen des Pflichtbereichs müssen mindestens 45 Kreditpunkte erworben werden. Für das Forschungspraktikum werden maximal 15 Kreditpunkte als Prüfungsleistung anerkannt. Mit der Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte erworben. Insgesamt müssen für den Mastergrad 120 Kreditpunkte erworben werden. Frei wählbare Module und das Forschungspraktikum können mit schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der o. g. Wahlpflichtbereiche absolviert werden, z. B. in einer in- oder ausländischen Forschungseinrichtung eines Wirtschaftsunternehmens oder einer Medizinischen Fakultät. Die angebotenen Module von Pflichtbereich und Wahlpflichtbereichen werden in einem Studienplan aufgeführt, der durch den Prüfungsausschuss jährlich aktualisiert wird. Mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder des Prüfungsausschusses können weitere Module aufgenommen und vorhandene Module entfernt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen aller Module mit Ausnahme des Forschungspraktikums werden benotet. Leistungen im Forschungspraktikum werden durch den Betreuer des Praktikums anhand eines schriftlichen Berichts des Praktikanten geprüft und der Erfolg bescheinigt aber nicht benotet.

(4) Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend und müssen unabhängig voneinander geprüft werden. Die Prüfungsinhalte sollen die Fächerkombination berücksichtigen. Sind an einem Modul mehr als zwei Hochschullehrer beteiligt soll die Prüfung schriftlich erfolgen.

(5) Die Prüfungstermine sind spätestens vier Wochen vor der Prüfung zwischen Prüfling und Prüferin/Prüfer schriftlich festzulegen und aktenkundig zu machen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 6

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem aus seinem gewählten Fachbereich selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester des Masterstudiums angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit auf höchstens neun Monate verlängern. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit gestellt werden.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen, nach § 95 Abs. 1 HG prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den Studiengang Biochemie relevanten Bereich der Lehre tätig ist. Das gilt auch für die Professoren und Privatdozenten der beteiligten Institute des Forschungszentrums Jülich und der beteiligten Max-Planck-Institute in Mülheim. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Wissenschaftlichen Einrichtungen Chemie und Biologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder der am Masterstudiengang Biochemie beteiligten Institute des Forschungszentrums Jülich oder der Max-Planck-Institute in Mülheim durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Masterarbeit orientiert sich an den im Masterstudium gewählten Fächern. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Akademische Prüfungsamt nicht vor Abschluss aller anderen Modulprüfungen und nicht später als vier Wochen nach Abschluss der letzten der anderen Modulprüfungen. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Bei interdisziplinären Themenstellungen kann die Masterarbeit auch im Team erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Prüflings eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht und als selbständige Leistung erkennbar ist.

(5) Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Bei Abfassung in deutscher Sprache muss die Arbeit zusätzlich zu der in Deutsch geschriebenen Zusammenfassung eine in Englisch geschriebene Zusammenfassung enthalten. Die Anordnung und Ausgestaltung der Arbeit soll in Anlehnung an eine der international führenden Fachzeitschriften in Biochemie erfolgen.

(6) Der Kandidat erläutert seine Arbeit in einem 45-minütigen Vortrag möglichst in englischer Sprache vor mindestens einem der Prüfer. Der Vortrag sollte öffentlich sein.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine Prüferin/ein Prüfer ist der Betreuer der Arbeit. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt, in der Regel auf Vorschlag des Betreuers der Masterarbeit. Stimmt die zweite Prüferin/der zweite Prüfer in der Beurteilung mit der/dem des ersten überein, so kann sie/er sich schriftlich dem Erstgutachten anschließen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung

wird in der Regel das arithmetische Mittel der beiden Noten genommen. Ein dritter Gutachter wird bestellt, wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als eine Note voneinander abweichen oder eine Bewertung mit „nicht ausreichend (5,0)“ erfolgte. Bei der Berechnung der Endnote werden die beiden besseren Bewertungen zugrunde gelegt, wenn diese mindestens „ausreichend (4,0)“ sind. Anderenfalls gilt dann die Masterarbeit als „nicht ausreichend (5,0)“. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung von schlechter als „ausreichend“ (4,0) nur einmal wiederholt werden. Das Thema der Wiederholung wird durch das Akademische Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas ist bei Wiederholung der Masterarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bis zur Note 4 gilt die Prüfungsleistung als erbracht und werden die damit verbundenen Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Die Noten nach ECTS-Grad lauten:

Bis einschließlich 1,5:	A = excellent
über 1.5 bis 2.0:	B = very good
über 2.0 bis 2.5:	C = good
über 2.5 bis 3.5:	D = satisfactory
über 3.5 bis 4.0:	E = sufficient
über 4.0:	F = fail

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist der Mittelwert aus den einzelnen Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit, die entsprechend der Kreditpunkte gewichtet werden.

§ 8**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, für die er sich angemeldet hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Zweifelsfall eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9**Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden und die Modulprüfungen und Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Hat der Prüfling eine Prüfung nicht bestanden, kann er diese frühestens nach 4 Wochen wiederholen. Die Wiederholungsfrist soll jedoch innerhalb eines Semesters nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung liegen.

(3) Fachprüfungen können höchstens zweimal, die Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Wiederholungen bestandener Prüfungen sind nicht zulässig.

(4) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten benoteten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweist.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und im ECT-System erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem entsprechenden Masterstudiengang erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten und im ECT-System erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren Masterstudiengängen ausländischer Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dies gilt automatisch für erbrachte Leistungen an ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen. Generell gelten im ECT-System erbrachte Leistungen als gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Studiengangs an deutschen Hochschulen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind auch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (3) Wenn Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sind die Kreditpunkte und die entsprechenden Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und im ECT-System erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen, erfolgt bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen und Dokumente von Amts wegen.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den konsekutiven Bachelor-/Master Studiengängen Biochemie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuss. Er wird als „Prüfungsausschuss für Biochemie“ bezeichnet. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Wenigstens zwei Mitglieder sollten zu der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie und wenigstens zwei zu der Wissenschaftlichen Einrichtung Biologie gehören. Vorsitzende oder Vorsitzender, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden berufen. Aus jeder beteiligten Gruppe wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit studentischer Mitglieder ein Jahr. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten zu berichten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die bei der Durchführung der Prüfungen anfallenden Verwaltungsaufgaben werden vom Akademischen Prüfungsamt übernommen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9),
3. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 10),
4. die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer (§ 12),
5. die Zulassung von Prüfungsfächern im Wahlbereich (siehe § 5)
6. die Ungültigkeit der Masterprüfung (§14)

§ 12

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur am Masterstudiengang Biochemie beteiligte Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt. Beisitzerin/Beisitzer kann sein, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in Biochemie, Chemie, Biologie oder einem verwandten Fach abgelegt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses. Die Beisitzerin/der Beisitzer wird von der Prüferin/dem Prüfer vorgeschlagen.

(2) Erfolgt die Prüfung mündlich, kann der Prüfling die Prüferin/den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling mit dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

§ 13

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Noten der Fachprüfungen, das Thema des Forschungspraktikums, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die errechnete Gesamtnote (siehe § 7) aufzunehmen.

(2) Die Heinrich-Heine-Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis unterzeichnet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde unterzeichnet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Dekanin oder der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 14

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 8 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 15**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Monats nach jeder Fachprüfung und nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen, die entsprechenden Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 16**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.07.2005 und 14.07.2005

Düsseldorf, den **15. Sep. 2005**

Der Rektor der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung


(Prof. Ulf Pallme König)
- Kanzler -

Anhang

Im Masterprogramm Biochemie angebotenen Module (Stand April 2005)

Pflichtbereich „Proteinkatalyse, Grundlage und Anwendung“

Kurzbezeichnung des Moduls	Verantwortliche Dozentinnen/Dozenten	KP
Proteinbiochemie	Prof. Dr. L. Schmitt, Prof. Dr. H. Weiss	15
Enzymtechnologie	Prof. Dr. K.-E. Jaeger, Prof. Dr. J. Pietruszka	15
Biophysikalische Chemie	Prof. Dr. G. Büldt, Prof. Dr. W. Lubitz, Prof. Dr. C. Seidel, Prof. Dr. D. Willbold	15

Wahlpflichtbereich „Chemische und Physikalische Biologie“

Kurzbezeichnung des Moduls	Verantwortliche Dozentinnen/Dozenten	KP
Thermodynamik biologischer Makromoleküle	Prof. Dr. D. Riesner	15
Spektroskopie von Metalloproteine	Prof. Dr. W. Lubitz	8
Bioanorganische Chemie	Prof. Dr. W. Kläui	8
Computersimulation von Biomolekülen	Prof. Dr. C. Marian, Prof. Dr. W. Thiel	15
Wirkstoffe und Bioorganische Chemie	Prof. Dr. H.-D. Martin	8
Stereoselektive Synthese	Prof. Dr. M. Braun	8
Polymerchemie und Funktionsmaterialien	Prof. Dr. H. Ritter, Prof. Dr. C. Staudt-Bickel	15
Nanobiotechnologie	Prof. Dr. F. Oesterhelt	8
Spektroskopie und Mikroskopie komplexer Systeme	Prof. Dr. K. Kleinermanns, Prof. Dr. C. Seidel	15
Massenspektrometrie von Makromolekülen	Prof. Dr. R. Weinkauff	8
Supramolekulare Chemie	Prof. Dr. W. Frank	8

Wahlpflichtbereich „Molekulare Biologie und Biotechnologie“

Kurzbezeichnung des Moduls	Verantwortliche Dozentinnen/Dozenten	KP
Biochemie der Tiere	Prof. Dr. M. K. Grieshaber, Prof. Dr. C. Bridges	15
Biochemie der Pflanzen	N.N. (im Berufungsverfahren)	
Entwicklungsbiologie der Tiere	Prof. Dr. U. Rüter	15
Molekular- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen	Prof. Dr. P. Westhoff	15
Mikrobiologie II	Prof. Dr. J. Ernst, Prof. Dr. J. H. Hegemann, Prof. Dr. C. Hollenberg, Prof. Dr. H. Sahn	15
Genetik II	Prof. Dr. E. Knust	15
Methoden der Molekularbiologie	Prof. Dr. U. Rüter, Prof. Dr. P. Westhoff, Apl. Prof. Dr. K. Köhrer	15
Genomik und Proteomik	Prof. Dr. M. Bott	7
Mikrobielle Biotechnologie	Prof. Dr. H. Sahn	15
Molekulare Parasitologie	Prof. Dr. F. Wunderlich	7

Für das Masterstudium Biochemie empfohlener Studienplan

(WS 2005/06)

WS			SS			WS			SS		
1. Hälfte	2. Hälfte	Vorl.-freie Zeit	1. Hälfte	2. Hälfte	Vorl.-freie Zeit	1. Hälfte	2. Hälfte	Vorl.-freie Zeit	1. Hälfte	2. Hälfte	Vorl. Freie Zeit
Module des Pflichtbereichs „Proteinkatalyse, Grundlage und Anwendung“ und Masterarbeit			Module der Wahlpflichtbereiche und Forschungspraktikum			Masterarbeit					
„Biophysikalische Chemie“ 17.10.-6.12. 2005	„Proteinbiochemie“ 9.1.-17.2. 2006	„Enzymtechnologie“ 20.3.-22.5. 2006									

Zeitangabe für die Module

(WS 2005/06)

Kurzbezeichnung des Moduls und verantwortliche Dozenten	Zeit	KP
Pflichtbereich „Proteinkatalyse, Grundlage und Anwendung“		
„Biophysikalische Chemie“, Büldt, Lubitz, Seidel, Willbold	WS, 1. Hälfte 17.10. - 6.12.2005	15
„Proteinbiochemie“, Schmitt, Weiss	WS, 2. Hälfte 9.1. -17.2.2006	15
„Enzymtechnologie“, Jaeger, Pietruszka	SS, 1. Hälfte 20.3.-22.5.2006	15
Wahlpflichtbereich „ Chemische und Physikalische Biologie“		
„Thermodynamik biologischer Makromoleküle“, Riesner	Sept./Okt.	15
„Spektroskopie von Metalloproteine“, Lubitz	WS, erste 3 Wochen	8
„Bioanorganische Chemie“, Kläui	nach Vereinbarung	8
„Computersimulation von Biomolekülen“, C. Marian, W. Thiel	nach Vereinbarung	15
„Wirkstoffe und Bioorganische Chemie“, Martin	in Planung	8
„Stereoselektive Synthese“, Braun	in Planung	8
„Polymerchemie und Funktionsmaterialien“, Ritter, Staudt-Bickel	WS, 1. Hälfte	15
„Nanobiotechnologie“, Oesterhelt	nach Vereinbarung	8
„Spektroskopie und Mikroskopie komplexer Systeme“, Kleinermanns, Seidel	nach Vereinbarung	15
„Massenspektrometrie von Makromolekülen“, Weinkauf	nach Vereinbarung	8
„Supramolekulare Chemie“, Frank	WS, in Planung	8
Wahlpflichtbereich „Molekulare Biologie und Biotechnologie		
„Biochemie der Tiere“, Grieshaber	SS, 1. Hälfte	15
„Biochemie der Pflanzen“, N.N.		
„Entwicklungsbiologie der Tiere“, Rütger	SS, 2. Hälfte	15
„Molekular- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen“, Westhoff	SS, 1. Hälfte	15
„Mikrobiologie II“, Ernst, Hegemann, Hollenberg, Sahn	WS, Januar und Februar	15
„Genetik II“, Knust	SS, 1. Hälfte	15
„Methoden der Molekularbiologie“, Rütger, Westhoff, Köhrer	WS, 2. Hälfte	15
„Genomik und Proteomik“, Bott	nach Vereinbarung	7
„Mikrobielle Biotechnologie“, Sahn	SS, September und Oktober	15
„Molekulare Parasitologie“ Wunderlich	Anschluss WS	7

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplom-Studiengang Biologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 26. Sep. 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW.S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04. November 2002, zuletzt geändert am ~~10. Mai 2005~~ wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

(1) Die Noten für die einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bis zur Note 4,0 gilt die Prüfungsleistung als erbracht und die damit verbundenen Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der Modulnoten (Prüfungsleistungen Grundstudium) unter Berücksichtigung des Gewichtes in Kreditpunkten der abgeprüften Fachgebiete (Summe der Produkte aus Einzelnoten und relativen Anteilen an Kreditpunkten des geprüften Einfaches, siehe Anhang). Die Gesamtnote für die Diplomprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der Modulnoten (Prüfungsleistungen Hauptstudium) und der

Diplomarbeitennote unter Berücksichtigung des Gewichtes in Kreditpunkten der abgeprüften Fachgebiete (siehe Diplomvorprüfung).

Die Gesamtnoten lauten (ECTS-Grad in Klammern):

Bis einschließlich 1,5	= ausgezeichnet (A = excellent)
über 1.5 bis 2.0	= sehr gut (B = very good)
über 2.0 bis 2.5	= gut (C = good)
über 2.5 bis 3.5	= befriedigend (D = satisfactory)
über 3.5 bis 4.0	= ausreichend (E = sufficient)
über 4.0	= nicht ausreichend (F = fail)

2. In § 16 Absatz 6 wird hinter Satz 7 folgender Satz 8 eingefügt:

Die Note lautet

bei einer Bewertung bis 1,5	= sehr gut
bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einer Bewertung über 4,0	= nicht ausreichend.

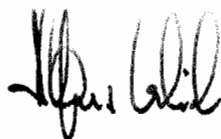
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 12.05.2005.

Düsseldorf, den 26. Sep. 2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)